8. Ift sonach die Rlage im Prinzipe begründet, so bleibt nur noch zu erörtern, nach welchen Grundfägen und wie hoch der Schaben zu bestimmen ist, in welchem Umfange also bas Rlage= begehren zuzusprechen ist. Die Vorinftanz hat hiefür abgestellt auf Art. 26 der befinitiven Police. Allein wie in Erwägung 6 ausgeführt wurde, ist die Versicherung geschlossen worden zu frangöstischen Konditionen; diese enthalten aber in dieser Beziehung andere Bestimmungen, als die deutsche Police der Beklagten. Aus bem oben in Erwägung 2 mitgeteilten Art. 12 ber Allgemeinen Bebingungen ber frangofifchen Police ber Beklagten, Abf. 3, geht nämlich hervor, daß die Ermittlung des Wertes der Guter in beschädigtem wie in unbeschädigtem Zustande dann erklustve Roll zu erfolgen bat, wenn der Verkauf vor der Entrichtung bes Zolles stattgefunden hat (vergl. hiezu auch: Weil, Des assurances maritimes. Nr. 351, S. 436 ff.); Art. 26 ber beutschen Police bagegen enthält die zwingende Vorschrift, daß die Ware in allen Källen inklusive Boll zu schätzen ist. Art. 26 der deutschen Police stellt somit wiederum eine unzulässige, einseitige Abande= rung bes Vertrages dar und ist daher nicht verbindlich, so daß bie Ermittlung bes Schadens nicht auf Grund biefer Beftimmung ftatizufinden hat, sondern die Ware unverzollt zu taxieren ist. Alsbann aber ist ohne weiteres die Prinzipalberechnung ber Rlä= ger zu Grunde zu legen, die auf den an sich auf ihre Richtigkeit nicht bestrittenen Ermittlungen der Sachverständigen beruht, und bedarf es, entgegen der Rechnungsweise der Borinstanz, einer Umrechnung bes Gesundwertes und bes Minderwertes unter Hin= zufügung bes Gingangszolles nicht. Bon diefem Standpunkte aus erscheint das Klagebegehren in dem Umfange, in dem es von der Vorinftang zugesprochen wurde, begründet.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und

Die Berufung wird abgewiesen und es ist somit das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 1. April 1901 in allen Teilen bestätigt.

## 49. Urteil vom 4. Oktober 1901 in Sachen Müller gegen Apothefer.

Maklervertrag (Vermittlung eines Liegenschaftskaufes oder -tausches). Anwendbarkeit des eidgenössischen Rechtes, Art. 405 O.-R.; Art. 231 eod. — Wann ist die Provision verdient?

- A. Durch Urteil vom 17. Juni 1901 hat das Appellations= gericht des Kantons Baselstadt das die Klage abweisende erstin= stanzliche Urteil bestätigt.
- B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichtes hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundessgerichts eingelegt, mit dem Antrage: In Aufhebung des angesfochtenen Urteils sei der Beklagte zu verurteilen, an den Kläger den Betrag von 2000 Fr. nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 1901 zu bezahlen.
  - C. Der Beklagte trägt auf Abweifung ber Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Am 4. Dezember 1900 stellte der Beklagte, Gaftwirt Emil Apotheker von Basel-Augst in Riehen einen "Nevers" folgenden Inhalts aus: "Sollte ein notarieller Rauf= ober Tauschvertrag "zwischen mir und Brn. Emil Erismann in berart geschrieben "werden, daß Br. Erismann meine Liegenschaft zum Ochsen in "Riehen gegen seine Liegenschaft in der Weldbergftraße Basel in "Tausch nimmt, so bezahle ich an Hrn. Theodor Lauer, Mathäus= "ftrafe 20 in Bafel, eine Bermittlungsgebühr von zweitausenb "Franken und zwar fällig beim Fertigung des Kauf= refp. "Tauschvertrages." Bald nach Ausstellung dieses Scheines tam zwischen Erismann und Apotheker eine Ginigung zu stande, wo= nach Erismann an Apotheker seine Liegenschaft in der Feldberg= ftraße in Basel zum Preise von 68,000 Fr., und Apotheker an Grismann sein Gafthaus zum Ochsen in Riehen zum Preise von 110,000 fr. verkaufte, wobei die beibseitigen Kaufpreisfor= berungen, soweit sie sich beckten (und nicht burch Übernahme ber Hypothekarschulden getilgt wurden), gegen einander aufgerechnet wurden. Die Vertragsurfunden wurden auf dem Bureau bes

Notars Lichtenhahn in Basel geschrieben, doch sehlten zur Perfektion noch das Datum, sowie die Unterschriften des Notars und (auf dem den Verkauf des "Ochsen" betreffenden Instrumente) der Ehefrau des Emil Apotheker. Infolge der Beigerung der letztern, ihre Sinwilligung und Unterschrift zum Verkauf zu geben, scheiterte das Tauschgeschäft, da, nach übereinstimmender Ungabe der Parteien, Emil Erismann nach dieser Weigerung nicht mehr auf der Aussiührung des Tauschgeschäftes bestand. Theodor Lauer hat die ihm versprochene Vermittlungsgebühr von 2000 Fr. am 7. Dezember 1900 an den Glaser Roth und dieser himwiederum am 9. Januar 1901 an den gegenwärtigen Kläger Johann Georg Müller in Basel abgetreten.

2. Letterer erhob am 2. März 1901 Rlage gegen Emil Apo= theker mit dem Antrage: Es folle ber Beklagte verurteilt werden, an den Kläger den Betrag von 2000 Fr., nebst Bins zu 5% seit 1. Januar 1901 zu bezahlen, indem er ausführte: Der Tausch= resp. die beiden Kaufverträge seien durch Lauers Ber= mittlung abgeschlossen worden. Mit der Unterzeichnung der notariell ausgefertigten Kaufverträge fei der Beklagte Schuldner des Theobor Lauer für die Summe von 2000 Fr. geworden. Der Be= flagte trug auf Abweisung der Klage an, indem er im wesent= lichen ausführte: Seine Chefrau habe ihre zur Verfektion bes Tauschgeschäftes nötige Unterschrift verweigert. Erismann habe nicht gefordert, daß der Beklagte die Frauenunterschrift gerichtlich erfeten laffe, fondern im Ginverftandnis bes Beklagten bas Ge= schäft fallen lassen. Die Verträge seien weder datiert noch mit der Unterschrift des Notars versehen worden. Der Revers, den ber Beklagte am 4. Dezember 1900, am Tage, bevor die Par= teien zum ersten Male beim Notar erschienen seien, ausgestellt habe, sage, daß der Beklagte dem Theodor Lauer 2000 Fr. zahle, wenn ein notarieller Kauf= oder Tauschvertrag in der Art geschrieben werde, daß Erismann die Liegenschaft des Beklagten gegen seine Liegenschaft in Tausch nehme; fällig werden die 2000 Fr. bei ber Fertigung bes Tauschvertrages. Der Sinn bieses Reverses könne kein anderer sein, als ber, daß ber Beklagte bem Theodor Lauer 2000 Fr. Courtage zahle nach Fertigung bes im Schein erwähnten Tauschvertrages. So habe ber Beklagte

auch den Revers aufgefaßt. Nun sei aber weder ein notarialischer Tauschvertrag zu Stande gekommen, noch habe natürlich eine Fertiaung stattgefunden. Die Forderung sei gar nicht eriftent geworden. Replikantisch brachte der Kläger wesentlich an: Unter ben Barteien sei der Tausch, da man über alle Bedingungen einig gewesen sei, perfekt geworden; die Weigerung ber Frau des Beklagten habe daran nichts andern können. Dag die Barteien nachber wieder zurückgetreten seien, sei unerheblich: nicht die Eriftenz, sondern nur die Källigkeit der Forderung sei an die Fertigung geknüpft worden. In der Duplik machte der Beklagte geltend: Die Verträge seien nicht perfekt geworden, da sie nicht die nötigen Unterschriften der Parteien und diejenigen des Notars tragen. Allerdings sei die Sache lediglich an der Weigerung ber Chefrau des Beklagten gescheitert, worauf beide Parteien das Geschäft haben fallen lassen. Die Werte beider Liegenschaften seien stark übersetzt gewesen. Der Ochsen sei bald darauf zu 95,000 Fr. verkauft worden. Der Courtier habe das Berhältnis gekannt und felbst den Revers abgefaßt und die Bedingung fest= gesett. Beklagter habe erst zahlen wollen, wenn er selbst Geld bekomme. Die Bedingung sei aber nicht eingetreten.

3. In der Begründung ihres Urteils — die von der Vorin= stanz ohne weiteres zu der ihrigen gemacht wurde — führte die erste Inftang aus: Bedingung ber Fälligkeit bezw. der Erifteng der Klageforderung fei nicht, wie dies aus dem Wortlaute bes Scheines vom Dezember 1900 abgeleitet werden konnte, die Niederschrift der für das Tauschgeschäft erforderlichen Raufver= trage, sondern nach dem Sinne des Schuldversprechens die endgul: tige Perfektion bes Kaufgeschäftes burch notariellen Bertrag. Ein solcher Vertrag liege aber nicht vor. Die Källigkeit der Forderung könnte aber gleichwohl angenommen werden, wenn der Beklagte oder seine Chefrau den Gintritt der für dieselbe gesetzten Bebingung verunmöglicht hatte. Nun habe allerdings die Chefrau des Beklagten, für beren Verhalten der Beklagte verantwortlich ware, durch die Verweigerung ihrer Unterschrift das Nichtzu= standekommen bes Tauschgeschäftes veranlagt. Diefes Berhalten der beklagtischen Chefrau bilde jedoch nicht die eigentliche Ursache des Hinfalles des Geschäftes; die eigentliche Ursache sei vielmehr

bas Verhalten bes Emil Erismann, der nach der Weigerung der Shefrau des Beklagten nicht mehr auf der Haltung des noch nicht perfekt gewordenen Vertrages bestanden und das Geschäft habe fallen lassen.

- 4. Der eingeklagte Anspruch gründet sich auf einen Makler= vertrag und ist daher, da die befondern Bestimmungen der Kan= tonalgesetze über Mäkler, Courtiers u. f. w. nicht in Frage steben. gemäß Urt. 405 D.=R. nach eidgenössischem Recht zu beur= teilen. Daß die Provision fur die Vermittlung eines Liegen= schaftskaufes bezw. =tausches versprochen wurde, andert, wie in der Praxis des Bundesgerichtes feststeht, nichts daran, daß der Mäklerauftrag sich nach eidgenössischem Rechte beurteilt und daß also der streitige Anspruch selbst ein solcher eidgenössischen Rechts ist. Dagegen ist allerdings die Frage, ob der Liegenschaftskauf oder stausch, zu dessen Vermittlung die Provision versprochen wurde, zur Perfektion, zum rechtsgültigen Abschluß gelangt fei, eine solche des kantonalen Rechts, und da ja eben der Liegen= schaftskauf und stausch gemäß Art. 231 Abs. 1 D.=R. dem kantonalen Rechte unterstehen und insoweit daber biese Frage für den Bestand der Provisionsforderung präjudiziell ist, entzieht sich die Überprüfung des kantonalen Entscheides insoweit der Roanition des Bundesgerichtes.
- 5. Nun ist die Provision nach dem Wortlaute des Reverses vom 4. Dezember 1900 versprochen für den Fall der notariellen Verschreibung des Kause oder Tauschvertrages und ist dieselbezahlfällig gestellt mit der Fertigung des Vertrages. Demnach fann einem Zweisel wohl kaum unterliegen, daß, wie dies deim Waklervertrag die Regel bildet, das Recht des Waklers auf die Provision und die Verpstichtung des Austrageders zu deren Bezahlung durch den rechtsgültigen Abschluß des zu vermittelnden Vertrages bedingt sind; wenn im Provisionsscheine von der notariellen Verschung des Vertrages die Rede ist, so erklärt sich dies einsach daraus, daß nach der Auffassung der Parteien (welche übrigens dem kantonalen Rechte Art. 2 baselstädtisches Einsührungsgesetz zum Obligationenrecht entspricht), zur Gülztigkeit von Liegenschaftskäusen und dergleichen die notarialische Form ersorderlich ist. Wit dem Augenblicke der Persektion des

Vertrages werben Recht und Pflicht auf die Provision eristent. Die Fertigung dagegen ist nicht mehr Bedingung der Entstehung der Provisionsforderung, sondern sie bezeichnet nur den Zeitzpunkt der Fälligkeit dieser Forderung, die, wenn überhaupt, schon früher mit der rechtsgültigen notariellen Vollziehung des Verztrages zur Entstehung gelangte.

Demgemäß ist flar, daß, wenn nach der Berfektion bes Ber= tragsschlusses die Parteien aus irgend welchem Grunde auf ben Bertrag wieder verzichteten, den geschlossenen Bertrag nachträglich wieder aufhoben, dadurch das mit den Unterschriften erworbene Recht des Maklers auf die Provision nicht berührt werden konnte, sondern daß dieses, troy der nachträglichen Wiederauf= gabe des Bertrages, bestehen blieb. Dagegen ift ebenso festzuhalten, daß, wenn die Parteien vor der Perfektion des Bertrages auf dessen endgültigen Abschluß verzichteten, das Recht des Maklers auf die Provision gar nie zur Entstehung gelangte und der Makler zur Einforderung der Provision daher nicht be= rechtigt ift. Denn durch den Maklerauftrag bezw. bas Bersprechen einer Provision für den Fall des Vertragsabschlusses verpflichtet sich der Auftraggeber an und für sich nicht, den Vertrag, soviel an ihm, abzuschließen, er bleibt vielmehr frei, seinen Entschluß zu ändern und nachträglich ein Bertragsangebot, auch wenn es dem von ihm erteilten Auftrage durchaus entspricht, an sich als annehmbar, seine Ablehnung als geschäftlich nicht gerecht= fertigt, erscheint, zurudzuweisen. Die Erteilung eines Matler= auftrages begründet also für den Auftraggeber keine Berpflich= tung zum Vertragsabschlusse gegenüber dem Makler zu den auftragsmäßigen Bedingungen bezw. zum Abschlusse bes Rauf= ober Tauschvertrages, und die Berpflichtung zur Zahlung der Maklerprovision wird nur dann existent, wenn die dafür gesetzte Bedingung in Erfüllung geht, also regelmäßig, und speziell im vorliegenden Falle, wenn der zu vermittelnde Vertrag zum Ab= schlusse gelangt ist.

6. Darnach ift benn in concreto die Maklerprovision nur bann verdient, wenn der Kauf- und Tauschvertrag zwischen dem Beklagten und Erismann, dessen Bermittlung dem Rechtsvorgänger des Klägers aufgetragen war, rechtsgültig zu Stande

gekommen war. Nun haben aber die Vorinftanzen ausgesprochen. baß die endgültige Perfektion des Raufgeschäftes durch notariellen Bertrag nicht erfolgt sei. Die Vorinstanzen geben dabei offenbar davon aus, daß für den Liegenschaftskauf= und tauschvertrag nach dem kantonalen Rechte die notarialische Form als Solenni= tätsform erscheine, deren Beobachtung für dessen Gultigkeit un= entbehrlich sei, und daß nun im vorliegenden Kalle die notaria= Lische Korm nicht erfüllt sei, da die Notariatsurkunde des Da= tums und der Unterschrift des Notars und überdem, soweit es Die Rauffurkunde über Die Liegenschaft zum "Ochsen" in Rieben anbelange, auch der Unterschrift der einen beteiligten Partei, der Ehefrau des Beräußerers, ermangle. Diese Entscheidung beruht ausschlieklich auf der Unwendung des kantonalen Rechtes und entzieht sich also der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Das Bundesgericht muß vielmehr ohne weiteres mit den kantonalen Instanzen davon ausgehen, daß der Liegenschaftskauf= und tausch= vertrag wegen mangelnder Form nicht zur Verfektion gelangt ift. fo daß die Parteien, speziell der Beklagte, an denselben rechtlich nicht gebunden waren. Ift aber hievon auszugehen, so war, wie oben ausgeführt, die Maklerprovision noch nicht verdient und es gelangte bas Recht auf die Maklerprovision, wenn die Parteien aus irgend welchen Grunden auf den endgültigen bindenden Bertragsschluß durch Vollziehung ber Notariatsurkunde verzichteten, überhaupt gar nicht zur Entstehung.

Civilrechtspflege.

Die Klage ist daher mit den Vorinftanzen abzuweisen. Wenn bie Borinstanzen anzunehmen scheinen, die Klageforderung könnte als begründet erscheinen, wenn der Beklagte ober bessen Chefrau die Vollziehung der notarialischen Verschreibung vereitelt hatten, und es komme baber barauf an, ob dies zutreffe, so erscheint dies nicht als richtig. Wenn einmal, wie nach der verbindlichen Keitstellung ber Vorinstanzen anzunehmen ist, feststeht, daß ber Liegenschaftskauf= oder tauschvertrag wegen mangelnder Form nicht zur Perfektion gelangt sei, so ist es gleichgültig, ob es auf ben Willen des Beklagten bezw. seiner Chefrau, oder aber auf benjenigen bes Mitkontrabenten zurückzuführen ist, daß der Ber= trag nicht durch spätere Erfüllung der gesetzlichen Form zur Perfektion gebracht wurde, denn eine Berpflichtung des Beklagten

jum Bertragsabschluffe, speziell gegenüber tem Rechtsvorganger des Klägers, bestund, wie ausgeführt, nicht, und es kann ihm biefer, wenn er nachträglich auf den projektierten Bertragsichluß verzichtete, doloses Berhalten keinenfalls vorwerfen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und es ist somit das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 17. Juni 1901 in allen Teilen bestätigt.

## 50. Urteil vom 11. Oktober 1901 in Sachen Schmib gegen Rittmann.

Miete (unbeweglicher Sachen). - Gerichtliche Auflösung der Miete auf Begehren des Mieters nach Art. 277 O.-R.; Verbleiben des Mieters im Mietobjekte. Klage (des Cessionars des Vermieters) auf Zahlung des Mietzinses. Fortsetzung des alten Mietvertrages, oder stillschweigende Eingehung eines neuen Mietvertrages? Art. 290 O.-R. - Dauer der neuen Miete.

A. Durch Urteil vom 1. Juli 1901 hat das Appellations= gericht des Kantons Baselstadt erkannt :

Beklagter wird zur Bezahlung von 1250 Fr. nebst 5 % Zins feit 31. Marz 1901 an Kläger verurteilt.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrage auf Abweisung der Klage.
- C. Der Bertreter des Klägers stellt in seiner Rekursbeantwor= tung keinen Antrag, verweist indessen auf die Rechtsschriften por den kantonalen Instanzen und die Protokolle dieser Instanzen und bestreitet die Behauptungen des Berufungstlägers.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rläger Rittmann hatte einen Teil ber Liegenschaft Leonhardsgraben Nr. 8 in Basel, beren Eigentümer er ist, an einen Steinthal vermietet, diefer an Grifard, und diefer gulent an

475